

Förderrichtlinie

„Refundierung von Kosten im Rahmen der Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufs- qualifikationen“

I. Präambel

Im 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ist eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration als Voraussetzung für die Selbsterhaltungsfähigkeit festgeschrieben. Ein wesentlicher Faktor dafür ist die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Bildungsabschlüssen, damit diese in Österreich genutzt werden können. Diesbezügliche Unterstützungsleistungen sollen die Betroffenen bei der Anerkennung unterstützen.

Ziel der in dieser Förderrichtlinie definierten Unterstützungsleistungen ist es, langfristig die qualifikationsadäquate Beschäftigung von Personen, die ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen erworben haben, am österreichischen Arbeitsmarkt zu unterstützen und deren Integration am Arbeitsmarkt zu fördern.

Begriffsdefinition gemäß dem Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungs- und Bewertungsgesetz – AuBG), BGBl. I Nr. 55/2016:

Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:

Anerkennung: die bescheidmäßige Feststellung, insbesondere im Sinne einer Nostrifikation, einer Nostrifizierung oder einer Gleichhaltung, nach der ein ausländischer Bildungsabschluss oder eine ausländische Berufsqualifikation mit den Rechtswirkungen eines inländischen Bildungsabschlusses oder einer inländischen Berufsqualifikation versehen wird;

Bewertung: eine gutachterliche Feststellung über das Ausmaß der Entsprechung eines ausländischen Bildungsabschlusses oder einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem inländischen Bildungsabschluss oder einer inländischen Berufsqualifikation;

Ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen: die formalen Qualifikationen, die durch einen (Aus-)Bildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis und gegebenenfalls ergänzend durch Berufserfahrung nachgewiesen werden, die in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder einem Drittstaat erworben wurden;

II. Fördergegenstand, Förderhöhe

Die Förderung bezieht sich auf die Refundierung von Kosten, welche im Verfahren zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen nach dem AuBG anfallen:

- a. Kosten für die **Anerkennung**¹: Kosten für die bescheidmäßige Feststellung. Dies beinhaltet auch die Kosten **beeideter oder beglaubigter** Übersetzungen für die im Verfahren zur Anerkennung erforderlichen Unterlagen sowie Verwaltungsabgaben, die von der Behörde im Zuge des Anerkennungsverfahrens vorgeschrieben werden. Kosten die im Zeitraum nach der bescheidmäßigen Feststellung entstehen bzw. Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren stehen werden **nicht** refundiert.
- b. Kosten für die **Bewertung**: Kosten für die gutachterliche Feststellung. Dies beinhaltet auch die Kosten **beeideter oder beglaubigter** Übersetzungen für die im Verfahren zur Bewertung erforderlichen Unterlagen.

Übersetzungskosten können jedenfalls nur refundiert werden, wenn sie nachweisbar im direkten Zusammenhang mit einer Einreichung zur bescheidmäßigen Feststellung in einem Anerkennungs- oder Bewertungsverfahren entstanden sind. (Dies beinhaltet die Einreichung einer bescheidmäßigen Feststellung im Sinne einer Nostrifikation, einer Nostrifizierung oder einer Gleichhaltung bzw. eines Bewertungsgutachtens.).

Es werden nur die tatsächlich durch das Verfahren zur Anerkennung und Bewertung angefallenen und vom Fördernehmer/ von der Fördernehmerin nachgewiesenen Kosten refundiert. **Eine Förderung ist in jedem Fall mit € 500, -- (brutto) pro Person begrenzt.**

III. Fördernehmer/innen

Die Förderung richtet sich an Personen, die Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen im Ausland erworben haben.

Förderbar sind Personen mit:

- Asylberechtigung/ Subsidiärer Schutzberechtigung
- Aufenthaltsberechtigung plus
- Österreichischer Staatsbürgerschaft
- Rot – Weiß – Rot Karte Plus
- Niederlassungsbewilligung Angehöriger
- Aufenthaltstitel Familienangehöriger
- Niederlassungsbewilligung (nur im Rahmen der ÖIF Projektförderung im Mentoring-Programm oder in Sonderformaten)
- Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EU
- Anmeldebescheinigung für EU-/EWR – Bürger/innen (die in einer ÖIF-Maßnahme gefördert werden)
- Aufenthaltskarte/ Daueraufenthaltskarte
- noch geltenden Aufenthaltstiteln, die zwischenzeitlich durch die oben genannten ersetzt wurden

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist ein **rechtmäßiger Aufenthalt** in Österreich.

Es sind nur jene Leistungen förderfähig, die in die Zeitspanne fallen, in der die Person in die Definition der Zielgruppe dieser Förderrichtlinie fällt.

¹ Nicht gefördert werden Kosten von Verfahren zum Zweck der Gewerbegründung.

IV. Förderbedingungen

Förderbar sind nur Kosten,

- die **in einem Verfahren nach dem AuBG in Österreich** entstanden sind und die
- **ab dem 12.07.2016** angefallen sind.

Die Kosten sind zunächst von den Fördernehmer/innen selbst zu bezahlen. Die Förderung wird im Nachhinein als Refundierung an die Fördernehmer/innen direkt ausbezahlt. Eine Abtretung der Forderung gegen den ÖIF an Dritte durch die Fördernehmer/innen oder die Aufrechnung mit allfälligen Forderungen gegen den ÖIF ist ausgeschlossen.

Auf eine finanzielle Förderleistung des ÖIF besteht **kein Rechtsanspruch**. Der ÖIF kann einen Förderantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

V. Antrag auf Förderung und Auszahlung

Der ÖIF empfiehlt jedenfalls, vor Antragstellung eine Beratung bei einer *Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen* (AST) in Anspruch zu nehmen.

Nach der rechtskräftigen bescheidmäßigen Feststellung, insbesondere im Sinne einer Nostrifikation oder einer Gleichhaltung **oder nach der gutachterlichen Feststellung** über das Ausmaß der Entsprechung eines ausländischen Bildungsabschlusses ist **ein schriftliches Förderansuchen** an einer der Beratungsstellen des ÖIF zu stellen. Folgende Unterlagen bzw. Daten sind dabei vorzulegen:

- Gültiger Identitätsnachweis
- Nachweis über den gültigen Aufenthaltsstatus in Österreich
- SV-Nummer
- Meldezettel

Förderwerber/innen werden **vom ÖIF schriftlich** (mittels Finanzierungszu- oder Absage) über die Antragsentscheidung informiert.

Folgende Unterlagen müssen vom Förderwerber/von der Förderwerberin zum Zwecke der Refundierung **innerhalb von einem Monat nach Ausstellung der Finanzierungszusage** beim ÖIF eingebracht werden:

- Kopie Anerkennungsbescheid/Bewertungsgutachten
- Originalrechnung über die geltend gemachten Kosten
- Zahlungsbestätigung (z.B. Kontoauszug)
- Kopie der in Anspruch genommenen Leistung (z.B. Kopien der Übersetzungen)
- Kopie Nachweis über den gültigen Aufenthaltsstatus in Österreich (wenn innerhalb der 1-Monatsfrist nicht mehr aktuell)
- Kopie Meldezettel (wenn innerhalb der 1-Monatsfrist nicht mehr aktuell)
- aktuelle Bankverbindung in Österreich (z.B. Kopie der Bankomatkarte mit IBAN-Angaben)

Diese Unterlagen haben innerhalb von einem Monat, gerechnet ab dem Ausstellungsdatum der Finanzierungszusage, **postalisch** (an Österreichischer Integrationsfonds, Team Förderungen, Landstraßer Hauptstraße 26, 1030 Wien) beim ÖIF **einzulangen**, andernfalls verfällt die Finanzierungszusage. In begründeten Fällen kann in einem

Integrationszentrum des ÖIF um Fristverlängerung von bis zu einem Monat angesucht werden. Die Beurteilung und Gewährung einer Fristverlängerung obliegt dem ÖIF. Nach erfolgter Auszahlung der sich anhand der vorgelegten Unterlagen ergebenden Fördersumme ist grundsätzlich keine weitere Auszahlung mehr möglich. In begründeten Fällen (z.B. zweifache bescheidmäßige Feststellung zu unterschiedlichen Zeitpunkten) kann in einem Integrationszentrum des ÖIF neuerlich ein Förderansuchen gestellt werden. Die Beurteilung und Gewährung einer weiteren Förderung obliegt dem ÖIF.

Eine Barauszahlung sowie eine Überweisung auf ein Konto außerhalb von Österreich ist nicht möglich.